

Akzise-Tarif für Biebrich.

I. Für Flüssigkeiten.

	<i>M. &</i>
1. Wein per 10 Liter	— 31
Quantitäten unter 2 Liter sind frei.	
2. Wein zur Essigfabrikation per 2 Liter	— 3
3. Obstwein per 2 Liter	— 2
4. Branntwein und Liqueure aller Arten bis zur Normalstärke von 50% nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temperatur des Branntweins von 15 Grad Celsius per 2 Liter	— 16

Branntwein und Spiritus über 50% wird nach dem Verhältnis der Reduktion desselben auf 50% haltenden berechnet und versteuert.

Aller versetzte und mit dem Alkoholometer nicht wägbare Branntwein bzw. Liqueur wird zu einem Stärkegrad von 50% angenommen.

Ebenso ist der für gewerbliche, wissenschaftliche und Heilzwecke bestimmte Branntwein von der Steuer befreit.

5. Bier.

a) Von aussen eingeführt per 10 Liter 7 Pfennig. Quantitäten unter 2 Liter sind frei.

b) Bei hierorts gebrautem Bier für die nachbenannten zur Bierbereitung verwendeten Stoffe:

1. Getreide (Malz, Schrot etc.) per 50 kg	1,45 <i>M.</i>
2. Reis (gemahlen oder ungemahlen) per 50 kg	1,45 ,
3. Grüne Stärke, d. h. solche, die mindestens 30% Wasser enthält, per 50 kg	1,45 ,
4. Stärke, Stärkemehl, Kartoffelmehl, Stärkegummi, (Dextrin) per 50 kg	2,17
5. Zucker aller Art (Stärke-, Trauben- etc.-Zucker) sowie Zucker-aufösungen per 50 kg	2,90 ,
6. Syrup aller Art per 50 kg	2,17 ,
7. Alle anderen Malzsurrogate per 50 kg	2,90 ,
6. Essig und Essigsprit.	

Für jeden Grad des Gehaltes an wasserfreier Essigsäure per 4 Liter 1 Pfennig. Quantitäten unter 4 Liter sind frei.

II. Für Schlachtvieh, Fleisch, Wildpret und Geflügel.

	<i>M. &</i>
1. Ochsen per Stück	8 —
2. Rinder über 200 kg lebend Gewicht, sowie Kühe per Stück	4 —
3. Rinder u. Stiere über 60 kg bis 200 kg lebend Gewicht per Stück	2 —
4. Kälber unter 60 kg lebend Gewicht per Stück	— 50
5. Schweine per Stück	1 —
6. Hämme und Schafe per Stück	— 50
7. Pferde per Stück	3 —
8. Fleisch und Fleischwaren aller Art von aussen eingehend per 1 kg	— 6
Quantitäten unter 0,5 kg sind frei.	
9. Gelünge von aussen eingehend per Stück	— 20
10. Rot- und Schwarzwildpret per 1 kg	— 10
Quantitäten unter 0,5 kg sind frei.	
11. Hasen per Stück	— 25
12. Truthühner per Stück	— 50
13. Gänse per Stück	— 25

III. Für Mehl und Brot.

1. Mehl ohne Unterschied der Gattung per 100 kg 50 Pfg. Quantitäten unter 1 kg sind frei.	
2. Schwarz- und Weissbrot aller Art (Semmel, Milchbrot) Zwieback und Kuchen von aussen kommend per 10 kg 4 Pfg. Quantitäten unter 2 kg sind frei.	

Die bei Berechnung der Steuer nach den obigen Tarifsätzen übrig bleibenden Bruchteile eines Pfennigs werden, wenn sie einen halben und weniger betragen, unberücksichtigt gelassen und wenn sie mehr als einen halben Pfennig betragen, als ein ganzer Pfennig gerechnet.

Die Berechnung und Einziehung der Verbrauchssteuern erfolgt durch die Akziseämter. Das an der Waldstrasse belegene Akziseamt ist allein zuständig für alle Hofraiten, welche liegen in den Felddistrikten: Loh, Sauerfeld, Sauerwiese, Oberried, Waldstrasse, Wahlwiese, Kreuzer, Eichen, Bangert, Dreispitz, Späthfeld, Krummstück, Hemmrich und Fasanenwiese. Das an der Rathausstrasse gelegene Akziseamt ist allein zuständig für das gesamte übrige Stadtgebiet.

Lustbarkeits-Steuern.

§ 1. Für die im Bezirke der Stadt Biebrich stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige Stadtkasse nachstehende Steuern zu entrichten und zwar:

- 1) Für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung:
 - a) Wenn dieselbe längstens bis 11 Uhr nachts dauert: 5 Mk.
 - b) Wenn dieselbe über 11 Uhr nachts hinaus dauert: 20 Mk.
- 2) Für die Veranstaltung eines Konzerts oder einer Theatervorstellung 5 Mk. (vergl. übrigens Nr. 3).
- 3) Für die Veranstaltung eines Konzerts oder einer Theatervorstellung karnevalistischer Art 10 Mk.
- 4) Für die Veranstaltung und Abhaltung von Maskenzügen, Kappenshahnen mit oder ohne Musikbegleitung, sowie karnevalistische Jahrmarkte und dergleichen, 25 Mark.
- 5) Für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge (sogen. Tingel-Tangel) für den Tag und für jede mitwirkende Person 1 Mk.
- 6) Für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Ballett- und Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern und dergl. für den Tag und jede Person, sofern sie nicht auf öffentlichen Strassen und Plätzen stattfinden, 1 Mk.
- 7) Für Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder anderen Musikinstrumente in Gastwirtschaften, Schankstuben, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden und Zelten:
 - a) bis 10 Uhr für den Tag 1 Mk.
 - b) über 10 Uhr hinaus für den Tag 3 Mk.
- 8) Für das Halten einer Würfelbude, eines Glückshafens und dergl. für den Tag 10 Mk.
- 9) Für das Halten eines Karussells:
 - a) eines nur durch Menschenhand gedrehten für den Tag 10 Mk.
 - b) eines auf andere Weise gedrehten für den Tag 25 Mk.
- 10) Für das Halten einer Schiessbude für den Tag 3 Mk.
- 11) Für das Halten einer Schnellphotographiebude für den Tag 2 Mk.
- 12) Für öffentliche Belustigungen der vorher nicht gedachten Art insbesondere für Kunstreitervorstellungen, für das Halten eines Marionetten-Theaters, eines Hippodroms, einer Schlagmaschine, für das Vorzeigen eines Panoramas, Wachsfiguren-Kabinetts, Museums, lebender Tiere und dergl. je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmers für den Tag 1 Mk. bis 30 Mk.

§ 2. In den im § 1 Ziffer 1 und 7 gedachten Fällen schliesst die höhere Steuer die niedere in sich. In den im § 1 Ziffer 12 gedachten Fällen erfolgt die Festsetzung der Steuer von Fall zu Fall durch den Steuerausschuss bezw. dessen Vorsitzenden.

§ 3. Die Steuer ist vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen. Für die Zahlung haftet derjenige, der die Lustbarkeit veranstaltet, und — falls ein geschlossener Raum für die Lustbarkeit hergegeben wird — der Besitzer desselben,

dieser mit dem Veranstalter auf das Ganze. Der Steuerausschuss kann jedoch, wenn sich nach der Veranstaltung herausstellt, dass dieselbe nach den Vorschriften dieser Verordnung zu gering besteuert war, nachträglich eine höhere Steuer festsetzen, die alsdann sofort zu zahlen ist.

§ 4. Den öffentlichen Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung werden diejenigen gleichgestellt, welche von geschlossenen Vereinen oder Gesellschaften oder von allen solchen Vereinen (Gesellschaften) veranstaltet werden, die zu diesem Behufe gebildet sind.

Als öffentliche Lustbarkeiten im Sinne dieser Verordnung gelten diejenigen nicht, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet.

Bei öffentlichen Lustbarkeiten, deren Reinertrag zu einem wohltätigen Zweck bestimmt ist, kann die Zahlung der Steuer vom Magistrat erlassen werden.

Lustbarkeiten, welche zur Feier patriotischer Feste namentlich des Allerhöchsten Geburtstages veranstaltet werden, bleiben steuerfrei, sofern sie an dem Gedenk- bzw. Geburtstage selbst stattfinden. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, dann kann die Steuer vom Magistrat auch erlassen werden, wenn die Veranstaltung nicht an dem Festtage selbst, sondern an einem der zunächst gelegenen Sonn- und Festtage stattfindet.

§ 5. Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe von 1 Mk. bis zu 30 Mark.

§ 6. Unberührt bleiben die im Bezirke der Stadt Biebrich erlassenen, die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten betreffenden polizeilichen Vorschriften.

§ 7. Vorstehende Ordnung tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Biebrich, den 9. Dezember 1901.

Der Magistrat:

V o g t.

Droschen-Tarif.

I. Tourfahrten.

Eine Tourfahrt ist als nicht unterbrochen anzusehen, wenn durch das Ein- und Aussteigen eines weiteren Fahrgastes ein Aufenthalt von nicht länger als zwei Minuten entsteht. Kutscher, welche bestellt werden, vom Halteplatz aus einen Fahrgast von Hause abzuholen, haben die Fahrt zum Abholen unentgeltlich zu leisten und dabei dem Besteller auf dessen Wunsch die unentgeltliche Benutzung der Droschke zu gestatten. Müssen Kutscher am Hause länger als fünf Minuten warten, so haben sie fernerhin für jeden auch nur angefangenen Zeitraum des Wartens von fünf Minuten 20 Pfg. zu beanspruchen.

A. Fahrten innerhalb des Stadtbezirks.

	Ein-spänner	Zwei-spänner
	M. Pf.	M. Pf.
1. Fahrten bis zur hessischen Landesgrenze, Rheinhütte (Rheingaustrasse) und bis einschliesslich Bahnhof Biebrich (Mosbach) im eigentlichen Stadtberinge	1 —	1 50
2. Fahrten nach den Fabriken und Häusern unterhalb der Rheinhütte bis zur Schiersteiner Grenze	1 40	2 20
3. Fahrt bis a) nach der Strasse Schöne Aussicht	1 50	2 25
b) Adolfshöhe	2 —	2 80
4. Fahrt nach dem Friedhof	2 —	3 —
5. Fahrt nach der Waldstrasse, Schiersteiner Strasse	2 50	3 50

		Ein- spänner M. Pf.	Zwei- spänner M. Pf.
B Fahrten ausserhalb des Stadtbezirks.			
6.	Nach Amöneburg	1 40	2 20
7.	Wiesbaden		
a)	Fahrten einschliesslich Schwalbacher Strasse bis Michelsberg, oder Kursaal, Wilhelm- strasse und Langgasse	2 80	3 80
b)	Fahrten über vorstehende Grenzen bedingen einen Zuschlag von	— 50	1 —
8.	Schierstein	2 —	3 —
9.	dem städtischen Wasserwerk bei Nieder-Walluf	3 —	4 —
10.	Nieder-Walluf	3 50	4 50
11.	Eltville	4 50	6 50
12.	Erbach	6 —	8 —
13.	Hattenheim	7 50	9 50
14.	Oestrich oder Winkel	9 —	11 —
15.	Geisenheim oder Johannisberg	11 —	13 —
16.	Rüdesheim	13 —	15 —
17.	Kiedrich	8 —	10 —
18.	Eichberg	10 —	14 —
19.	Neudorf	6 —	8 —
20.	Rauenthal	7 —	10 —
21.	Schlängenbad	8 —	12 —
22.	Schwalbach	10 50	15 —
23.	Frauenstein	5 —	7 —
24.	Dotzheim	3 50	4 50
25.	Erbenheim	4 —	5 —
26.	Nordenstadt oder Delkenheim	6 —	8 —
27.	Wallau oder Massenheim	8 —	10 —
28.	Chausseehaus	6 50	10 —
29.	Platte oder Fischzucht	8 —	12 —
30.	Griechische Kapelle	4 20	6 50
31.	Neroberg	4 60	7 —
32.	Kastel	3 —	4 —
33.	Mainz (ohne Brückengeld)	4 —	5 50
34.	Hochheim	6 —	8 —
Für die Rückfahrt wird bei Nr. 4 bis 34 die Hälfte bezahlt, und es ist bei den Fahrten Nr. 4 bis 11, sowie 30 bis 34 eine halbe Stunde, bei den Fahrten Nr. 12 bis 29 ein zweistündiger Aufenthalt mit einbegriffen; jede weitere Viertelstunde Warten kostet			
		— 30	— 50

C. Rund-Tourfahrten.

a.)	Wiesbaden, griechische Kapelle, über den Neroberg, durch das Nerotal, Wiesbaden zurück	8 50	11 —
b.)	Wiesbaden, griechische Kapelle, Neroberg, Leichtweishöhle, Platte, künstliche Fischzuchstanstalt, Wiesbaden zurück	16 50	21 —
c.)	Wiesbaden, Leichtweishöhle, über die Platterstrasse, Adamsthal, Fasanerie und Wiesbaden zurück	10 50	13 —
d.)	Wiesbaden, Sonnenberg, über Rambach, Bierstadt, Wiesbaden zurück	9 50	12 —
e.)	Wiesbaden, Bierstadt, Igstadt, über Nordenstadt, Erben- heim, Wiesbaden zurück	12 50	16 —
f.)	Wiesbaden, Nerotal, Schiesshalle, Wiesbaden zurück	7 20	10 —
g.)	Wiesbaden, Erbenheim, Kastel zurück	6 90	9 —
h.)	Erbenheim, Kastel zurück	5 50	7 —
i.)	Schierstein, Wiesbaden zurück	5 50	7 —
k.)	Dotzheim, Wiesbaden zurück	6 50	8 50

	Ein- spänner M. Pf.	Zwei- spänner M. Pf.
l) Chausseehaus, Wiesbaden zurück	12 —	16 —
m) Wiesbaden, Nürnberger Hof, über Frauenstein, Schierstein zurück	10 —	14 —
n) Schierstein, Nendorf, Schlangenbad, Georgenborn, Chausseehaus zurück	15 —	20 75
Dauert eine Fahrt länger als bis 11 Uhr abends, so wird für jede vollendete halbe Stunde mehr bezahlt	— 50	— —
Bei Fahrten nach Plätzen, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, wird, falls eine Vereinbarung des Fahrgastes mit dem Droschkenkutscher nicht stattgefunden hat, der Tarif für die Zeitfahrten zu grunde gelegt.		

II. Zeitfahrten.

Für jede halbe Stunde Zeitsdauer 1 20 2 20
Die Taxe ist von Viertel- zu Viertelstunde zu berechnen.
Jede angefangene Viertelstunde wird für voll gerechnet.

III. Für die Fahrten während der Nachtzeit

ist der doppelte Fahrpreis zu entrichten.

Als Nachtstunden werden betrachtet:

- a. In der Zeit vom 1. April bis einschliesslich 30. September die Stunden von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.
- b. In der Zeit vom 1. Oktober bis einschliesslich 31. März die Stunden von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

Das Warten beim Abholen von Fahrgästen während der Nachtzeit muss für die erste Viertelstunde ohne jedes Entgeld geschehen; für jede weitere angefangene bzw. vollendete Viertelstunde werden **50** Pfg. für die Einspänner und **75** Pfg. für Zweispänner vergütet.

IV. Das kleine Handgepäck, wie Handkoffer, Hutschachtel und Reisesack ist frei, dagegen ist für **jedes** grössere Stück Gepäck, soweit der Droschkenkutscher dasselbe fortschaffen kann, bei den Fahrten **ausserhalb der Stadt 50 Pfg.** und bei den Fahrten **innerhalb der Stadt 30 Pfg.** ohne Rücksicht auf die Entfernung zu entrichten.

V. Für Fahrten aus dem Eisenbahnhof Biebrich (Mosbach)
ist während der Tageszeit zu den in I. A 1 genannten Sätzen ein Zuschlag von 20 Pfg. zu zahlen.

VI. Den Droschkenkutschern ist es untersagt
Trinkgelder zu verlangen.

Biebrich, den 4. März
1. April 1901.

Die Polizei-Verwaltung.

V o g t.